

Aktenzeichen: 4 AZR 1008/77

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 26. September 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja  
Für die Fachpresse: Ja  
Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V a Fallgruppe 1, VergGr. IV b Fallgruppe 21, VergGr. IV a Fallgruppe 10, VergGr. V b Fallgruppe 1, VergGr. IV b Fallgruppe 1 und VergGr. IV a Fallgruppe 1; BGB § 781 (Graphikerin im Anatomischen Institut einer Tierärztlichen Hochschule)

Leitsätze:

1. Die Herstellung von Illustrationen veterinärmedizinisch-anatomischen Inhalts in verschiedenen graphischen Techniken für Lehr- und Forschungszwecke durch eine Graphikerin im Anatomischen Institut einer Tierärztlichen Hochschule kann ein Arbeitsvorgang sein.
2. Für diese Aufgaben gelten die jeweils ersten Fallgruppen der Anlage 1 a für den allgemeinen Verwaltungsdienst (sonstiger Innendienst). Eine Tariflücke besteht insoweit nicht.
3. In der Zusage der Vergütung eines Angestellten nach bestimmten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen liegt grundsätzlich weder ein konstitutives noch ein deklaratorisches Schuldanerkennntnis.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 1008/77

5 Sa 59/77 Niedersachsen

Verkündet am

26. September 1979

gez. Regul,  
Angestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler, die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 13. Oktober 1977 - 5 Sa 59/77 - aufgehoben.

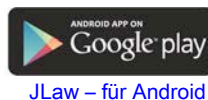
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n            R e c h t s            w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin studierte während der Jahre 1962 bis 1966 an der Akademie für Graphik, Druck und Werbung in B .Sie beendete dort ihre Studien mit der Abschlußprüfung als Graphikerin. Seit dem 1. Juli 1969 steht sie im Anatomischen Institut der Tierärztlichen Hochschule H als Angestellte in den Diensten des beklagten Landes. Zwischen den Parteien ist arbeitsvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Die Klägerin bezieht Vergütung nach der VergGr. IV b BAT. Unter dem 14. Januar 1975 beantragte sie erfolglos ihre Höhergruppierung in VergGr. IV a BAT.

Ausweislich einer Arbeitsplatzbeschreibung vom 7. März 1975 hat die Klägerin die nachfolgenden Aufgaben:

Zu 90 v.H. ihrer Arbeitszeit wird sie mit der selbstständigen Herstellung von Illustrationen für Fachbücher und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften im Rahmen von Lehre und Forschung beschäftigt. Dabei hat die Klägerin jeweils nach Art der gestellten Aufgabe die anzuwendende graphische Technik auszuwählen und die Darstellung von der Skizze bis zur Reinzeichnung (Strichzeichnung, Halbtonzeichnung, ev. Farbauszüge für Mehrfarbendrucke) durchzuarbeiten. Themen der Arbeiten sind der anatomische Aufbau und die Organe der Haustiere.

Zu 10 v.H. ihrer Arbeitszeit wird die Klägerin mit der fachlichen Beratung bei allen im Anatomischen Institut zu illustrierenden Veröffentlichungen beschäftigt.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 15. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen. Dazu hat sie vorgebracht, sie erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10. Ihre Tätigkeit unterscheide sich wesentlich von der eines technischen oder graphischen Zeichners. Während dieser nur eine technisch-manuelle bzw. reproduzierende Tätigkeit ausführe, sei ein Graphiker ein eigenschöpferisch gestaltender Künstler, der Entwürfe herstelle, die entweder in einem graphischen Verfahren

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

(Holzschnitt, Kupferstich, Stahlstich, Radierung) oder im Wege moderner Reproduktionstechnik (Buchdruck, Tiefdruck, Offsetdruck) wiedergegeben würden. Daß die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT auf Graphiker möglicherweise keine unmittelbare Anwendung fänden, stehe ihrem Klagebegehren nicht entgegen. Im Sinne eines Anerkenntnisses müsse es das beklagte Land gegen sich gelten lassen, daß es sie nach VergGr. IV b BAT vergütet habe. Ihre Tätigkeit sei im Laufe der Zeit, insbesondere seit dem Jahre 1972, immer schwieriger geworden. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin ab 15. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin erfülle nicht die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der von ihr beanspruchten Vergütungsgruppe. Es fehle bei ihr schon an der tariflich zwingend geforderten technischen Fachausbildung. Zudem besitze sie keine gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen. Jeder Graphiker müsse sich auf eine besondere Fachaufgabe einstellen können. Daher könne die Klägerin auch keine Rechte daraus herleiten, daß sie über gewisse veterinärmedizinische Kenntnisse verfüge. Ihre Aufgaben seien immer gleichmäßig schwierig gewesen. Nach Schwierigkeit und Bedeutung entsprächen sie den Beispielen in der Fallgruppe 21 der VergGr. IV b BAT.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 7.717,16 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache, da mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung der Klage nicht stattgegeben werden kann.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Aufgrund der entsprechenden Feststellungen des Arbeitsgerichts geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß zwischen den Parteien aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung der BAT und die diesen ergänzenden und abändernden tariflichen Bestimmungen gelten. Damit gelten insbesondere als Rechtsgrundlage für die Klageforderung als Vertragsrecht die §§ 22, 23 BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Neufassung.

Schon diesem rechtlichen Gesichtspunkt trägt das Landesarbeitsgericht nicht Rechnung. Nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F. bestimmt sich nämlich die Vergütung der Klägerin danach, ob die Hälfte ihrer Arbeitszeit ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Merkmalen der VergGr. IV a BAT entsprechen. Dabei ist als "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Eine Bestimmung der "Arbeitsvorgänge" nach diesen Grundsätzen nehmen beide Vorinstanzen nicht vor. Dies ist jedoch im vorliegenden Falle unschädlich. Der Begriff des "Arbeitsvorganges" ist nämlich ein feststehender, abstrakter und von den Tarifvertragsparteien vorgegebener Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfange durch das Revisionsgericht überprüft werden kann. Daraus ergibt sich zugleich für das Revisionsgericht die weitere rechtliche Möglichkeit, bei Vorliegen der dazu erforderlichen Tatsachenfeststellungen im Einzelfalle die "Arbeitsvorgänge" eines Angestellten selbst festzulegen (vgl. die Urteile des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 16. Mai 1979 - 4 AZR 607/77 -, [demnächst] AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit jeweils weiteren Nachweisen).

-5 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Diese rechtliche Möglichkeit besteht angesichts des feststehenden unstreitigen Sachverhalts für den Senat auch vorliegend. Nach den vorstehenden Rechtsgrundsätzen ist die 90 v.H. ihrer Arbeitszeit in Anspruch nehmende und damit den Erfordernissen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F. entsprechende Aufgabe der Klägerin, für veterinärmedizinische Publikationen im Rahmen von Forschung und Lehre im Wege verschiedener graphischer Techniken Illustrationen veterinärmedizinisch-anatomischen Inhalts herzustellen, als ein Arbeitsvorgang anzusehen. Dabei ist nach den Feststellungen der Vorinstanzen Arbeitsergebnis die Herstellung dieser Illustrationen. Da die Klägerin diese Tätigkeit vom Beginn der Aufgabenstellung bis zur jeweiligen Endfertigung allein auszuführen und sogar die anzuwendende graphische Technik selbst zu bestimmen hat, stehen insoweit auch die Verwaltungsübung und die Zusammenhangstätigkeiten fest. Diese Tätigkeit der Klägerin ist zugleich tatsächlich abgrenzbar. Sie ist insbesondere auch rechtlich einheitlich zu bewerten, da unstreitig ist, daß sich die Illustrationen nicht ihrerseits im Schwierigkeitsgrad unterscheiden, wie auch die den Vorinstanzen vorgelegten praktischen Beispiele ausweisen.

Das Landesarbeitsgericht wendet auf die Klägerin die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte (VergGr. V a BAT Fallgruppe 1, VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 und VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10) an und führt dazu im einzelnen aus, zwischen den Parteien bestehe kein Streit darüber, daß die Tätigkeit der Klägerin die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 erfülle. Da das beklagte Land ein entsprechendes Anerkenntnis geleistet habe, habe das selbst dann zu gelten, wenn die Klägerin diesen Tätigkeitsmerkmalen "im strengen Sinne" nicht zugeordnet werden dürfe. Abgesehen davon erfülle die Klägerin auch die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21. Ihre Tätigkeit hebe sich aber außerdem auch noch durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 heraus. Ihre außergewöhnliche Aufgabe als Graphikerin in einem Anatomischen Institut erfordere nämlich eine besondere Spezialisierung auf möglichst brauchbare

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

wissenschaftliche Darstellungen. Ohne besondere anatomische, zeichnerische, fotografische und drucktechnische Fachkenntnisse könne die Arbeit der Klägerin nicht geleistet werden.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist fehlerhaft. Die vom Landesarbeitsgericht herangezogenen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte (VergGr. V a BAT Fallgruppe 1, VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 und VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10) fordern durchweg in ihrer ersten Alternative einen technischen Angestellten "mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen", der außerdem eine "entsprechende Tätigkeit" ausüben muß. Bei der Klägerin fehlt es indessen, wie andeutungsweise das Landesarbeitsgericht und sogar die Klägerin selbst zum Ausdruck bringen, bereits an dem ersten Erfordernis einer technischen Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen. Dort wird im einzelnen bestimmt:

"Unter "technischer Ausbildung" im Sinne des bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale "Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen" ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen."

Nach diesen im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts zwingenden tariflichen Bestimmungen reicht zur Erfüllung des Merkmals der "technischen Ausbildung" einmal der Besuch einer Schule aus, deren Abschlußzeugnis zum Eintritt in den gehobenen Dienst des beklagten Landes berechtigt. Gleichfalls ausreichend ist auch der Besuch einer Schule, die in der Reichsliste unter denjenigen Fachschulen aufgeführt wird, deren Abschlußzeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigt. Wie das beklagte Land mit Recht betont,

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

sind bei der Klägerin diese beiden rechtlichen Erfordernisse nicht erfüllt. Nach dem vorliegend anzuwendenden Laufbahnrecht des beklagten Landes ermöglicht nämlich der Besuch der Akademie für Graphik, Druck und Werbung in B nicht den Zugang zum gehobenen technischen Dienst des beklagten Landes (vgl. § 24 Abs. 4 der niedersächsischen Laufbahnverordnung vom 20. Januar 1967 - GVBl. S. 9 - und § 23 Abs. 2 ihrer Neufassung vom 9. Mai 1975 - GVBl. S. 119). Die von der Klägerin in B besuchte Akademie wird aber auch, wie die Revision ebenfalls zutreffend ausführt, in der Reichsliste nicht genannt (vgl. deren Fassung vom 1. Januar 1966 - GMBI. 1966, S. 215). Schon deswegen können entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts auf die Klägerin die Merkmale für technische Angestellte der Anlage 1 a zum BAT nicht angewendet werden. Zudem übt die Klägerin auch keine "entsprechende Tätigkeit" aus, wie schon die in den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführten Beispiele deutlich machen (z. B. örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten, Aufstellung und Prüfung von Bauentwürfen, Prüfung von Verdingungsunterlagen und dergleichen). Damit verkennt das Landesarbeitsgericht zugleich, daß die Anlage 1 a zum BAT als technische Angestellte nur solche Angestellten ansieht, deren Tätigkeit technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse erfordert und die nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 -, [demnächst] AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 82 und 84 zu §§ 22, 23 BAT).

Für die Klägerin kommen entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts und der Klägerin aber auch die Merkmale der jeweils zweiten Alternative in VergGr. V a BAT Fallgruppe 1, IV b BAT Fallgruppe 21 und IV a BAT Fallgruppe 10 für sogenannte "sonstige Angestellte" nicht in Betracht. Zwischen den beiden tariflichen Alternativen besteht nämlich ein innerer, in der Tarifsystematik begründeter Zusammenhang, den das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt: Während bei der ersten Alternative von den Tarifvertragsparteien eine konkrete technische Ausbildung gefordert

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

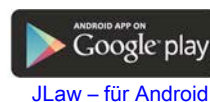
wird, werden bei der zweiten Alternative mit Bezug auf diese technische Fachausbildung gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen und eine entsprechende Tätigkeit verlangt (vgl. das Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Daraus folgt, daß die Klägerin "sonstige Angestellte" im Sinne der jeweils zweiten Alternative der vorgenannten Tätigkeitsmerkmale nur dann sein könnte, wenn sie wie durch eine Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, also die allgemeine Fachschulausbildung der Ingenieure, dazu befähigt würde, ihre Aufgaben als Graphikerin erfüllen zu können, und in der Ingenieursausbildung erworbene Fähigkeiten für ihre Tätigkeit als Graphikerin auch erforderlich sein würden (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 49 und 52 zu §§ 22, 23 BAT). Das wiederum träfe nur zu, wenn bei der Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen Fachkenntnisse auch auf dem Gebiete der Graphik oder graphischen Teilgebieten vermittelt würden und es an den Ausbildungsstätten für Fachschulingenieure entsprechende Lehrveranstaltungen gäbe (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 49 und 52 zu §§ 22, 23 BAT). Unstreitig ist das jedoch nicht der Fall. Dies bestätigen im übrigen auch das berufskundliche Schrifttum und der berufliche Werdegang der Klägerin. Der Beruf des Graphikers wird nämlich, wie insoweit richtig auch das Landesarbeitsgericht hervorhebt, als künstlerisch-gestaltender Beruf betrachtet, gleich welcher graphischen Techniken sich der Graphiker im Einzelfalle bedient (vgl. Ullsteins Lexikon der Kunst, S. 247; Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 10, S. 690 - 691); demgemäß werden Graphiker auch an Kunstakademien und vergleichbaren Schulen ausgebildet (vgl. Blätter für Berufskunde, 2 - XI G o2 Grafik-Designer, S. 38 ff.). Dem entspricht auch die Zuordnung dieses Faches im Lehrbetrieb.

Andererseits gehen die Parteien und die Vorinstanzen mit Recht davon aus, daß es in der Anlage 1 a zum BAT spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale für Graphiker, aber auch für Angestellte in veterinärmedizinischen Hilfsberufen, überhaupt nicht gibt. Die dem veterinärmedizinischen Bereich in einem weiteren

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Sinne zuzuordnenden Trichinenschauer sind im allgemeinen ersten Teil der Anlage 1 a zum BAT mitgeregelt (vgl. BAG AP Nr. 95 zu §§ 22, 23 BAT), während für das entsprechende Hilfspersonal in veterinärmedizinischen Kliniken und Instituten jegliche Merkmale fehlen. Für Graphiker gibt es aber auch in den vergleichsweise heranziehbaren tariflichen Bestimmungen für Angestellte in medizinischen (humanmedizinischen) Hilfsberufen keine Merkmale, obwohl sie auch im humanmedizinischen Bereich, z.B. in Anatomischen Universitätsinstituten, beschäftigt werden (vgl. Abschn. D im Teil II der Anlage 1 a zum BAT). Auch innerhalb der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte an Theatern und Bühnen (Abschnitt H im Teil II der Anlage 1 a zum BAT), für Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten (daselbst Abschnitt K) und für Angestellte in technischen Berufen (daselbst Abschnitt L) gibt es keine solchen für Graphiker.

Daher sind für die Klägerin die jeweils ersten Fallgruppen der Anlage 1 a für den allgemeinen Verwaltungsdienst bzw. behördlichen Innendienst heranzuziehen, die dann anzuwenden sind, wenn spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt auch in Fällen, in denen die jeweils auszuübende Tätigkeit keine unmittelbare oder typische Verwaltungstätigkeit ist, sondern andersartigen Charakter bzw. neue Aufgaben zum Inhalt hat (vgl. BAG 25, 268 [273] = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT sowie die weiteren Urteile des Senats AP Nr. 48, 49 und 85 zu §§ 22, 23 BAT, auch das Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dabei sind zugunsten der betreffenden Angestellten auch deren Fachkenntnisse auf Gebieten außerhalb der eigentlichen Verwaltungsaufgaben mitzuberücksichtigen. Dies hat der Senat bereits für pädagogische Fachkenntnisse, solche auf den Gebieten der Kurzschrift und des Maschinenschreibens sowie auf dem Gebiete der Dokumentation und in Fremdsprachen bejaht (vgl. neben den vorgenannten Urteilen auch noch BAG AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT). Daher sind bei der Anwendung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale auf die Tätigkeit der Klägerin vom Landesarbeitsgericht neben ihren Fähigkeiten und Erfahrungen auf graphisch-künstlerischem Gebiet auch ihre Fachkenntnisse auf den Gebieten der Veterinärmedizin, der Anatomie, der Fotografie und der Drucktechnik, die sie unstreitig besitzt



JLaw – Gesetze und Urteile  
anwenden muß, mitzuberücksichtigen  
(mobile App)

Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Im übrigen wird das Landesarbeitsgericht nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen haben, daß "vielseitige Fachkenntnisse" im Sinne der Merkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. VI b BAT gegenüber den "gründlichen Fachkenntnissen" der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange nach erfordern (vgl. BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT). Demgegenüber erfordern die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 "gründliche umfassende" Fachkenntnisse, womit, gemessen an den "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" der VergGruppen VI b und V c BAT jeweils Fallgruppe 1 eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und Breite nach gefordert wird (vgl. BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT, mit weiteren Nachweisen). Soweit hier noch überwiegend selbstständige Leistungen zu erbringen sind, liegen diese bei der Klägerin offensichtlich schon deswegen vor, weil sie die anzuwendende graphische Technik jeweils selbst bestimmt und ihre Aufträge durchweg bis zu ihrer Beendigung eigenverantwortlich und nach eigenem fachlichen Ermessen durchführt.

Alsdann wird das Landesarbeitsgericht weiterhin zu überprüfen haben, ob die Klägerin eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 ausübt. Dies könnte sich aus den Auswirkungen ihrer Tätigkeit im veterinärmedizinischen Kliniksbetrieb oder im entsprechenden Lehr- und Forschungsbetrieb ergeben (vgl. das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Wenn die Klage begründet sein soll, müßte sich die Tätigkeit der Klägerin schließlich auch noch im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 herausheben, was das Landesarbeitsgericht ebenfalls zu überprüfen haben wird. Dabei wird eine zweifache Qualifizierung gefordert, und zwar einmal durch die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabenkreises", die sich bei der Aufgabenstellung der Klägerin beispielsweise aus der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie oder den Auswirkungen ihrer Tätigkeit für den

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

klinischen oder akademischen Lehrbetrieb bzw. die veterinärmedizinische Forschung ergeben könnte (vgl. die Urteile des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Damit ist zugleich dargetan, daß bezüglich der Tätigkeit der Klägerin in der Anlage 1 a zum BAT keine durch die Gerichte für Arbeitssachen zu schließende Tariflücke besteht, wenngleich die Schaffung spezieller tariflicher Tätigkeitsmerkmale der Eigenart derartiger Aufgaben besser gerecht würde. Eine ausfüllungsbedürftige Tariflücke käme nur in Betracht, wenn nach dem Inhalt der Anlage 1 a zum BAT eine Eingruppierung der Klägerin überhaupt nicht möglich wäre. Im übrigen würde vorliegend eine Schließung der angeblichen Tariflücke durch die Gerichte für Arbeitssachen dadurch erschwert oder gar unmöglich gemacht, daß es in der Vergütungsordnung an artverwandten und vergleichbaren Tätigkeiten überhaupt fehlt (vgl. das Urteil des Senats vom 8. September 1976 - 4 AZR 359/75 -, [demnächst] AP Nr. 5 zu § 2 TVG im Anschluß an BAG 17, 346 [348 - 349] = AP Nr. 1 zu § 3 TOA Technische Lehrer; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, S. 363; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rdnrn. 416 ff.).

Schließlich verkennen das Landesarbeitsgericht und die Klägerin, daß in der der Klägerin bekannt gewordenen Äußerung des beklagten Landes, die Klägerin erfülle die Merkmale der Fallgruppe 21 der Vergütungsgruppe IV b BAT, ein Schuldanerkenntnis nicht erblickt werden kann. Das beklagte Land hat sich insoweit lediglich einzelvertraglich verpflichtet, die Klägerin nach der VergGr. IV b BAT zu vergüten, wie auch die entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarung der Parteien bestätigt. Im übrigen hat es hinsichtlich der Subsumtion der Tätigkeit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

Klägerin nur eine fehlerhafte Rechtsauffassung vertreten. Hin-  
gegen fehlt es für die Annahme eines konstitutiven oder dekla-  
ratorischen Schuldanerkenntnisses (§ 781 BGB) insoweit an  
allen rechtlichen und auch tatsächlichen Erfordernissen (vgl.  
das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -,  
[demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie BAG AP Nr. 8  
zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau mit weiteren Nachweisen). Dabei  
übersieht die Klägerin auch noch, daß sich ein auf Zahlung der  
Bezüge nach der VergGr. IV b BAT beziehendes Anerkenntnis für  
sich allein nicht auf Vergütungsverpflichtungen bezüglich einer  
höheren Vergütungsgruppe auswirken würde.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revi-  
sionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Bahr

Dr. Röhsler

Dr. Feller

Dr. Apfel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)